

Fakten zur Krebsregistrierung

Das Krebsregister Aargau erfasst **ab 1. Januar 2013** alle neu auftretenden Tumorerkrankungen der Wohnbevölkerung des Kantons Aargau.

Befreiung vom Berufsgeheimnis

Das Krebsregister Aargau ist im Besitz einer Registerbewilligung des Bundes. Diese Bewilligung erlaubt aufgrund Art. 321bis Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs die Weiterleitung aller Patienten- und Krankheitsdaten an das Register, welche im Einzelfall der Erfassung und Dokumentation der Krebserkrankung dienen und die in der Summe eine statistische und epidemiologische Analyse und Interpretation ermöglichen.

Datenschutz

Die Daten werden im Krebsregister mit höchster Vertraulichkeit behandelt. Der Umgang mit den Daten wurde im Detail von der „Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz“ des Kantons geprüft und als korrekt befunden. Für Analysen und Publikationen des Krebsregisters werden ausschliesslich anonymisierte Daten verwendet. Rückschlüsse auf betroffene Personen sind nicht möglich.

Ärztefragebogen

Ein Grossteil der Krebsdaten wird von den Instituten für Pathologie erhoben. Sollten ergänzende Daten benötigt werden, werden wir uns erlauben, diese gezielt bei Ihnen zu erfragen. Wir werden versuchen, den Aufwand für Sie möglichst gering zu halten.

Information der Patientinnen und Patienten

Die Patientinnen und Patienten müssen über die Registrierung und das existierende Veto-recht durch die primär behandelnde Ärztin / den primär behandelnden Arzt informiert werden. Der Informationspflicht kann in unterschiedlicher Weise nachgekommen werden: Aushang einer schriftlichen Information an gut sichtbarer Stelle in der Privatpraxis oder im Spital (den Informationstext stellt das Krebsregister zur Verfügung); Abgabe eines Ausdrucks der Information; Publikation der Information in einer Broschüre, einer Patientenwegleitung, auf Ihrer Homepage sowie durch persönliche mündliche Aufklärung. Die Wahl der Aufklärungsmethode ist Ihnen überlassen.

Vorgehen bei Patienten-Veto

Patientinnen und Patienten, die nicht registriert werden möchten, sind aufgefordert, ihr Veto-recht bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt geltend zu machen. Im Falle eines Patienten-Vetos müssen wir Sie gemäss den Auflagen der Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung bitten, die involvierten Leistungserbringer (mitbehandelnde Ärzteschaft, Pathologie- und Radiologie-Institute, Laboratorien und andere Beteiligte) entsprechend zu informieren. Daten von Patienten, welche die Verwendung ihrer Daten zu Forschungszwecken untersagt haben, dürfen nicht an das Krebsregister weitergeleitet werden.